

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Revision Energienutzungsgesetz (ENG)

Teilnehmerangaben:

Regio Frauenfeld
Freiestrasse 3
8501 Frauenfeld

Kontaktangaben:

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: div@tg.ch
Telefon: +41 58 345 54 60

Teilnehmeridentifikation:

164130

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 2	Im Gesetz wird die öffentliche Hand ausdrücklich als Vorbild genannt. Weshalb sollte diese Vorbildfunktion ausschliesslich der öffentlichen Hand zugeschrieben werden und nicht auch privaten Unternehmen?	Sowohl die öffentliche Hand als auch private Unternehmen haben erheblichen Einfluss auf das Verhalten und die Entscheidungen von Privatpersonen. Sie prägen das gesellschaftliche Bewusstsein und tragen zur Bildung von Normen und Werten bei. Daher ist es sinnvoll, dass auch private Unternehmen eine Vorbildfunktion wahrnehmen, um gemeinsam mit der öffentlichen Hand eine energiepolitisch nachhaltige Entwicklung zu fördern.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 2	In Art. 2 abs. 2quarter wird den Gemeinden eine Prüfung von bestehenden Infrastrukturanlagen auf das nutzbare Potenzial zur Erzeugung von Elektrizität vorgeschrieben. Wie sollen die Gemeinden das genau überprüfen?	Die Art, wie Gemeinden dies zu prüfen haben, ist unklar. Wir bitten um eine entsprechende Erklärung in der Verordnung.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 6	Es wird beantragt, einen festen Förderbetrag festzulegen, um den Elektrizitätswerken die Möglichkeit zu geben, die Kosten für den Netzwerkausbau verlässlich kalkulieren zu können.	Wenn der Regierungsrat über die Vergabe von Fördergeldern entscheidet, ohne eine festgelegte Fördersumme zu definieren, fehlt den Elektrizitätsnetzwerken die notwendige Planungssicherheit. Dieser Gesetzesartikel lässt den Eindruck entstehen, dass die Höhe der Förderbeiträge je nach Budgetsituation variieren könnte.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 6b	Was bedeutet "mehrheitlich" in Zahlen ausgedrückt? Wie gross ist ein Mindestanteil?	Es ist nicht klar, was "mehrheitlich" und "Mindestanteil" genau bedeuten. Eine entsprechende Spezifizierung ist in der Verordnung anzubringen.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 8	Im beiliegenden Bericht wird definiert, was Gebäudehüllflächen sind. Es ist ratsam, die Definition auch im Gesetz festzumachen, bspw. in Klammern, damit keine Fehlinterpretationen vorkommen.	Ohne den Bericht könnten Gebäudehüllflächen als Dachflächen interpretiert werden. Fassaden gehen in der Bedeutung oftmals verloren.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 8	Es wird beantragt, in der Verordnung zu spezifizieren, wie "wirtschaftlich sinnvoll" genau definiert wird.	Wirtschaftlichkeit kann unterschiedlich interpretiert werden. Eine Spezifizierung ist notwendig, um ein gemeinsames davon Verständnis zu erlangen.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 8a	Neu muss der Anteil des Energieersparnisses bei einer Ersetzung des Wärmeerzeugers 40 Prozent betragen. Wer kontrolliert diesen Anteil? Beziehungsweise müssen die Privatpersonen bei einer Baueingabe einen entsprechenden Nachweis einreichen oder ist die Berechnung Aufgabe der Gemeinde? Falls letzteres der Fall sein sollte, so wird um eine Berechnungshilfe dringend gebeten.	Der bürokratische Aufwand bei der Prüfung von Baubewilligungen ist jetzt schon hoch. Weitere Erfordernisse erhöhen diese Arbeitslast. Hilfestellungen sind bei weiteren Anforderungen deshalb dringend notwendig.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 8b	Was bedeutet der "Stand der Technik"? Wie und von wem wird dieser definiert und aktualisiert?	Der Stand der Technik verändert sich stetig und wird von jedem anders definiert. Eine einheitliche Bedeutung ist notwendig, damit dieser Gesetzesartikel Sinn ergibt. Das Einführen von Standards, wie Minergie-P, helfen, ein einheitliches Verständnis zu erhalten. Vielleicht könnte für Sanierungen ebenfalls ein Standard eingeführt werden?
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 10a	Müssen die Übertragungsbeiträge von Abwärme wirklich definiert werden (Gestehungskosten)? Die Formulierung "zu Gestehungskosten" ist in Art. 10a Abs. 1 zu streichen.	Grundsätzlich reguliert die freie Marktwirtschaft die Preise eigenständig, sodass ein Eingreifen durch eine staatliche Preisfestlegung nicht erforderlich ist.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 12b	Was bedeutet es, wenn "ein Teil" der benötigten Elektrizität selbst erzeugt werden muss? Wie wird das kontrolliert, z.B. bei Saunas innerhalb des Hauses? Es wird um eine Definition in der Verordnung gebeten.	Die Bezeichnung "ein Teil" lässt einen grossen Interpretationsspielraum zu. Des Weiteren sind Komfortanlagen in Häusern schwer zu kontrollieren, da Baueingaben meist nicht notwendig sind.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 14g	In Art. 14g Abs. 3 wird der Zeitpunkt für die Einreichung eines Angebots zur Beteiligung geregelt. Dieser Zeitpunkt ist sehr spät. Es wird beantragt, einen früheren Zeitpunkt im Planungsprozess festzulegen.	Der Zeitpunkt der Einreichung ist so spät, dass Rückwärtsschlaufen im Planungsprozess wahrscheinlich sind, welche das Projekt verzögern und höhere Planungskosten verursachen.
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		Keine Antwort	Keine Antwort
Grundsätzliche Rückmeldungen	Grundsätzliche Rückmeldungen	Das Gesetz versucht viele neue Regeln und Kriterien zu definieren. In einigen Fällen ist es nicht möglich, diese rasch und unkompliziert umzusetzen. Darüber hinaus müssen diese auch überprüft werden. Könnte man sich das auch ersparen, auch im Sinne von keine weitere Zunahme der Bürokratie? Es wird beantragt, dass alle neuen Bestimmungen nochmals hinsichtlich Bürokratieaufwand kritisch reflektiert wird.	Es gibt im neuen Gesetzesentwurf viele neue Bestimmungen (z.B. §6b Abs. 3, §8 Abs. 1ter, §10, §12b, §14a), welche den Bürokratieaufwand deutlich erhöhen. Es ist nicht Sinn und Zweck den Gemeinden und Elektrizitätsnetzwerken zusätzliche Aufgaben aufzubinden.
Grundsätzliche Rückmeldungen	Grundsätzliche Rückmeldungen	Die vorliegende Stellungnahme ist in einer Arbeitsgruppe erarbeitet worden. Teilgenommen haben Vertretende der Gemeinden Hüttlingen, Hüttwilen, Thundorf und Uesslingen-Buch.	-